S 6 U 805/22

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	1. Die Anerkennung eines Suizids als Arbeitsunfall erfordert einen Gesundheitserstschaden, der rechtlich wesentlich innerhalb einer Arbeitsschicht verursacht worden ist. 2. Zweifel am Nachweis des Gesundheitserstschadens und an der wesentlichen Verursachung innerhalb einer Arbeitsschicht wirken sich zu Lasten der Hinterbliebenen aus.
Normenkette	SGB 7 § 8 Abs 1 S 1 SGB 7 § 63 Abs 1 Nr 3 SGB 7 § 64

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 U 805/22
Datum	06.07.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 U 2054/22
Datum	19.07.2024

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts HeilbronnÂ vom 06.07.2022 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten des Berufungsverfahrens sind nicht zu erstatten.

Tatbestand

Zwischen den Beteiligten ist die Anerkennung des Suizids des bei der Beklagten versicherten Ehemanns der KlÃ¤gerin (Versicherter) 2021 als Arbeitsunfall und die GewÃ¤hrung von Hinterbliebenenleistungen im Streit.

Der 1969 geborene Versicherte war als Softwareentwickler und Gruppenleiter bei der G1 in S1 beschÃ¤ftigt. Er war Gruppenleiter eines Teams von Softwareentwicklern und arbeitete aufgrund erheblicher Arbeitsbelastung bis zu 12 Stunden am Tag, zuletzt ausschlieÃlich im Home-Office. Am Morgen des 15.08.2021 (Sonntag) stÃ¼rzte der Versicherte ohne Fremdeinwirkung aus dem Dachfenster im dritten Stock seines Wohnhauses und verstarb an den Folgen des Aufpralls. Der von einem Nachbarn herbeigerufene Notarzt konnte nur noch den Tod des Versicherten feststellen. Eine andere Todesursache als ein Suizid ist nicht ersichtlich.

GegenÃ¼ber der Polizei schilderte die KlÃ¤gerin besondere Belastungen des Versicherten in seinem Beruf. Im April habe es eine Umstrukturierung gegeben, bei der viele Mitarbeiter gekÃ¼ndigt hÃ¤tten. Der Verstorbene habe sich fÃ¼r alles verantwortlich gefÃ¼hlt, sei oft ausgenutzt worden, und habe es allen recht machen wollen. Am 12.08.2021 (Donnerstag) habe er eine E-Mail erhalten, in welcher seine Leistungen in Frage gestellt worden seien; diese E-Mail sei auch an seine Vorgesetzten gesandt worden. Sein unmittelbarer Vorgesetzter habe ein klÃ¤rendes GesprÃ¤ch abgelehnt und lediglich auf ein bereits anstehendes Treffen am folgenden Mittwoch verwiesen. Am 13.08.2021 (Freitag) habe sich der Versicherte krankgemeldet, jedoch von seiner Hausarztpraxis erst einen Termin fÃ¼r Montag bekommen. Daraufhin habe der Versicherte eine Panikreaktion gezeigt und den Verdacht geÃ¤uÃert, dass die Praxishilfe ihn ausfragen wolle und die Ãrztin ihn verfolge. Am 14.08.2021 (Samstag) sei morgens eine E-Mail eines Kollegen eingetroffen, in welcher ein Softwareangriff gemeldet worden sei. Am Vormittag habe der Versicherte dann gearbeitet, am Nachmittag habe man eine Fahrradtour gemacht und habe abends gemeinsam ferngesehen. Gegen 01:00 Uhr sei man schlafen gegangen. Sie habe ihren Mann am Sonntagmorgen noch hin und her laufen hÃ¶ren; die Flipflops ihres Mannes hÃ¤tten GerÃ¤usche gemacht, und er habe mehrere Jalousien geÃ¶ffnet. Ihr Mann habe sich groÃe Sorgen gemacht, persÃ¶nlich fÃ¼r die aufgetretenen Probleme verantwortlich gemacht zu werden. Auch gegenÃ¼ber der NotÃ¤rztin und einem weiteren Polizisten wies die KlÃ¤gerin auf die Belastung des Versicherten an seinem Arbeitsplatz hin.

Nach dem Ergebnis der kriminalpolizeilichen Ermittlungen wurde davon ausgegangen, dass der Versicherte â mÃ¶glicherweise im Rahmen einer Kurzschlussreaktion â aus dem Dachfenster gestiegen ist, um Suizid zu begehen. Anhaltspunkte fÃ¼r das Verschulden einer anderen Person oder einen Defekt am Dachfenster ergaben sich nicht. Auch die Staatsanwaltschaft S1 nahm abschlieÃend eine SelbsttÃ¶tung durch einen Sprung aus dem Dachgeschoss an. Der Suizid sei wahrscheinlich am Sonntag um 07:53 Uhr erfolgt. Eine Abschiedsnachricht hat der Versicherte nicht hinterlassen.

Der Arbeitgeber des Versicherten teilte der Beklagten mit, dass am 13.08.2021 Systemhinweise auf auffÃ¤llige Software-AktivitÃ¤ten eingegangen seien. Der

Versicherte habe am 14.08.2021 (Samstag) eine E-Mail erhalten, in der er eine Entwarnung bezÃ¼glich des am Vorabend eingegangenen Systemhinweises gegeben habe. Der Versicherte sei letztmalig am Samstag, den 14.08.2021, von 11:03 bis 13:36 Uhr im B1-Netzwerk eingeloggt gewesen. Im Verlauf des Samstagabends, in der Nacht oder am Sonntagmorgen habe es keine der Firma bekannte ArbeitstÃ¤tigkeit gegeben.

Mit Schreiben vom 13.10.2021 schilderte die KlÃ¤gerin nochmals ausfÃ¼hrlich die Ereignisse vor dem Tod ihres Ehemannes. ErgÃ¤nzend schilderte sie, dass der Versicherte am Freitag ganztÃ¤gig zuhause gearbeitet habe. Nach der E-Mail vom Samstagmorgen betreffend einen Serverangriff habe er auch den ganzen Samstagvormittag gearbeitet. Der Versicherte habe sich am Samstag auf nichts Anderes konzentrieren kÃ¶nnen, und auch FreizeitaktivitÃ¤ten hÃ¤tten ihn nicht ablenken kÃ¶nnen. Er habe den Verdacht gehabt, dass man ihn fÃ¼r Fehler des Managements verantwortlich machen wollte. Ob der Versicherte zwischen Samstagnacht und SonntagfrÃ¼h gearbeitet habe, wisse sie nicht. Im Sommerurlaub habe ihr Mann regelmÃ¤Ãig Anrufe seiner Mitarbeiter erhalten, teilweise mehrfach am Tag. Er habe seinen PC auch im Urlaub dabeigehabt und immer mal wieder gearbeitet. Er habe nicht entspannen kÃ¶nnen und sei gedanklich stÃ¤ndig mit der Arbeit beschÃ¤ftigt gewesen.

Mit Bescheid vom 16.11.2021 stellte die Beklagte fest, dass kein Arbeitsunfall im Rechtssinne vorliege. AnsprÃ¼che auf Leistungen, insbesondere Sterbegeld und Witwenrente bestÃ¼nden nicht. Zwar sei die Arbeitsbelastung des Versicherten sehr hoch gewesen, und ein Zusammenhang des Suizids mit der hohen beruflichen Belastung sei mÃ¶glich. Ein Suizid kÃ¶nne jedoch nur dann als Arbeitsunfall anerkannt werden, wenn die ausschlaggebende Belastung â auch psychischer Art â innerhalb einer Arbeitsschicht eingetreten sei. Der Versicherte sei zuletzt am Samstag, dem 14.08.2021 um 13:36 Uhr in das Firmennetzwerk eingeloggt gewesen. Zum Zeitpunkt des Suizids am Sonntagmorgen habe der letzte Kontakt des Versicherten mit seinem Arbeitgeber mehr als einen Tag zurÃ¼ckgelegen. Der Suizid sei als Ende einer langdauernden Entwicklung im Sinne einer Belastung am Arbeitsplatz anzusehen. Betriebliche Ereignisse, die nicht im Einzelnen, sondern erst in ihrer Gesamtheit eine messbare Gesundheitsbelastung zur Folge haben, stellten keinen Arbeitsunfall dar, wenn sie in einer Ã¼ber eine Arbeitsschicht hinausgehenden Zeitspanne auftrÃ¤ten.

Hiergegen wandte sich die BevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin mit ihrem Widerspruch vom 29.11.2022. Zur BegrÃ¼ndung trug sie im Wesentlichen vor, am Samstag bis zum Tod am frÃ¼hen Morgen des Sonntags habe wegen der Rechteverletzung der Software eine Ausnahmesituation bestanden. Der Versicherte habe herausgefunden, dass man versucht habe, ihm Fehler in die Schuhe zu schieben, welche er nicht zu verantworten hatte. Er habe seinen Kollegen, den Zeugen M1 angerufen und ihm mitgeteilt, dass er alles verlieren werde und es einen Knall gebe. Er habe sich in einer ausweglosen Situation gesehen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 09.02.2022 wies die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck. Zur BegrÃ¼ndung vertiefte sie die AusfÃ¼hrungen des angegriffenen

Bescheids dahingehend, dass betriebsbedingte UmstÃ¤nde, die zu einer Kurzschlussreaktion gefÃ¼hrt haben kÃ¶nnten, nicht dokumentiert seien. Die vorhandene Angst, aufgrund einer Rechteverletzung der Software persÃ¶nlich haften zu mÃ¼ssen, sei kein Grund fÃ¼r eine plÃ¶tzliche Ausnahmereaktion gewesen. Insgesamt sei nicht belegt, dass die Ereignisse im Einzelfall eine messbare GesundheitsstÃ¶rung zur Folge gehabt hÃ¤tten, die Ursache des Suizids geworden sei.

Die KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte hat am 10.03.2022 Klage beim Sozialgericht Heilbronn (SG) erhoben und beantragt, die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 16.11.2021 und des Widerspruchsbescheids vom 09.02.2022 zu verurteilen, das Ereignis vom 15.08.2021 als Arbeitsunfall anzuerkennen und die Beklagte zu verpflichten, der KlÃ¤gerin Sterbegeld und eine Witwenrente zu gewÃ¤hren. Die KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte hat ihren Vortrag aus dem Verwaltungsverfahren vertieft und auf Nachfrage des SG mitgeteilt, dass der Versicherte sich in ambulanter Behandlung bei seiner HausÃ¤rztin N1 in S2 befunden habe. Eine psychiatrische Behandlung habe nicht stattgefunden.

Das SG hat in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 06.07.2022 die KlÃ¤gerin zu dem Sachverhalt angehÃ¶rt.

Die KlÃ¤gerin hat folgende Aussagen zu Protokoll gegeben:
â€žAm Samstag wollten wir einen Ausflug machen. Er erhielt schon zum FrÃ¼hstÃ¼ck eine Nachricht von der Arbeit und hatte dann eine andere Gesichtsfarbe. Er hat mit seinem Kollegen [M1] telefoniert und gesagt, er muss sich drum kÃ¼mmern. Er ist dann ins Dachgeschoss in sein BÃ¼ro und hatte einen Angstzustand. Ich ging Radfahren und als ich zurÃ¼ckkam saÃ er immer noch an dem Problem. Er sagte alles lÃ¤uft schief mit der LG-Plattform. Er sagte, es sind Fehler in der Vergangenheit passiert. Er hatte eine Panikattacke, es ging um eine Lizenzverletzung. Er hat kalt geschwitzt und hat sich Ã¼ber seine private Haftung und AnwÃ¤lte informiert. Er war nicht mehr der alte und lieÃ sich nicht beruhigen. Er war panisch wegen des Termins am Mittwoch. Auch bei unserem Abendgebet kam er nicht aus sich heraus. Er hat dieses Mal keine Kissen aus unserem Schlafzimmer mitgenommen wie sonst. Wahrscheinlich hat er die Nacht nicht geschlafen. Er hat im Dachgeschoss ein Sofa. Im BÃ¼ro war am nÃ¤chsten Morgen alles unberÃ¼hrt. Es drehte sich bei M2 alles um die Arbeit, es gab keine Grenzen. Die Lage war aus seiner Sicht aussichtslos.â€

Auf Nachfrage hat die KlÃ¤gerin weiter erklÃ¤rt:
â€žFÃ¼r Montag war ein Termin mit der HausÃ¤rztin ausgemacht. Er wollte am Donnerstag die Ärztin sprechen, hatte aber nur die Arzthelferin am HÃ¶rer. Die hat mit Fragen nachgebohrt und er wurde leiser und leiser. Er hat sich ausgefragt gefÃ¼hlt und fÃ¼hlte sich verfolgt. Er war seit Ã¼ber sechs Jahren bei B1. Der Stress wurde mehr, nachdem sein ursprÃ¼nglicher Vorgesetzter kÃ¼ndigte und er Gruppenleiter wurde und zwar fachlich und disziplinarisch. Es haben dann weitere Kollegen gekÃ¼ndigt und es gab LÃ¶cher. Er sagte, er kann den Ball nicht mehr halten. Dann hat auch noch der Kollege J1 gekÃ¼ndigt und es musste trotzdem laufen. Irgendwann bricht man dann zusammen. Die Sache mit der Lizenzverletzung

hat dann eine Explosion in ihm ausgelÃ¶st. Das war schleichend und begann schon vor dem Urlaub. Es wurde dann mehr und mehr.â□□

Das SG hat die Klage mit Urteil vom 06.07.2022 als unbegrÃ¼ndet abgewiesen. Bei einem Suizid kÃ¶nne dieser selbst als absichtliche Eigenverletzung kein Arbeitsunfall sein. Er kÃ¶nne aber als Folge eines betriebsbedingten Ereignisses eine EntschÃ¤digungspflicht begrÃ¼nden. Der Suizid sei dann Unfallfolge, setze somit aber seinerseits einen vorangegangenen Arbeitsunfall voraus. In Betracht komme ein psychisches Trauma, wenn besondere betriebsbedingte Ã¤uÃ□ere UmstÃ¤nde, z. B. schwere betriebliche Auseinandersetzungen, bei dem Versicherten zu einem Schock, also einer schlagartig auftretenden schweren psychischen ErschÃ¼tterung oder zu einer reaktiven Depression gefÃ¼hrt hÃ¤tten. Wegen der erforderlichen Abgrenzung zu Krankheiten erfÃ¼lle eine schÃ¤digende, auch psychische Einwirkung nur dann den Tatbestand eines Unfalls, wenn sie innerhalb eines verhÃ¤ltnismÃ¤Ã□ig kurzen Zeitraumes, hÃ¶chstens innerhalb einer Arbeitsschicht geschehen sei (mit Verweis auf BSG, Urteil vom 08.12.1998 â□□ B 2 U 1/98 R). Diese Voraussetzungen seien jedoch nicht erfÃ¼llt, weil die entscheidende psychische Einwirkung nicht nur innerhalb einer Arbeitsschicht geschehen sei. In Betracht kÃ¤men hier die Geschehnisse am Samstag, dem 14.08.2021. Der KlÃ¤ger sei an diesem Tag durch eine E-Mail Ã¼ber einen Server-Angriff informiert worden, um den er sich bis in die Mittagszeit gekÃ¼mmert habe. Dies ergebe sich aus den glaubwÃ¼rdigen Aussagen der KlÃ¤gerin, welche sie zunÃ¤chst unmittelbar am Morgen des Sonntags, in dem Fragebogen gegenÃ¼ber der Beklagten und in der mÃ¼ndlichen Verhandlung gegenÃ¼ber dem Gericht erklÃ¤rt habe. Der Inhalt dieser Aussagen sei widerspruchsfrei und detailliert, und decke sich auch mit den Angaben des Arbeitgebers. Es bestehe kein Zweifel daran, dass der Versicherte befÃ¼rchtet habe, wegen Lizenzverletzungen privat haften zu mÃ¼ssen. Allerdings seien diese Ereignisse am Samstag die Zuspitzung eines schon lÃ¤nger andauernden Prozesses. Der Versicherte habe schon seit lÃ¤ngerer Zeit sehr viel gearbeitet und auch im Urlaub keine Distanz zur Arbeit gewinnen kÃ¶nnen. Die Situation sei nach seiner BefÃ¶rderung zum Gruppenleiter immer belastender geworden. Es hÃ¤tten personelle LÃ¼cken bei gleichzeitigem Erfolgsdruck und erheblichen Problemen bei der Umsetzung der Vorgaben bestanden. Die MÃ¶glichkeit von Lizenzverletzungen habe den Ehemann der KlÃ¤gerin dabei schon vor dem Kroatienurlaub beschÃ¤ftigt, und damit zwei Monate vor dem Suizid. Eine erste Zuspitzung kurz vor dem Suizid habe sich durch die E-Mail vom 12.08. ergeben, welche den Versicherten belastet habe und auch an seine Vorgesetzten geschickt worden sei. FÃ¼r den folgenden Mittwoch sei ein GesprÃ¤ch vereinbart worden. Nachmittags habe der Versicherte sich krankgemeldet; er habe nach dem GesprÃ¤ch mit der Arzthelferin, in dem er sich ausgefragt gefÃ¼hlt habe, eine Panikattacke gehabt. Dann seien die Ereignisse vom Samstag, dem 14.08.2021 gefolgt, mit dem Angriff auf den Server und der anschlieÃ□enden BefÃ¼rchtung, in Haftung genommen zu werden. Rechtlich kÃ¤men als besondere betriebsbedingte Ã¤uÃ□ere UmstÃ¤nde in Form einer psychischen Einwirkung der Angriff auf den Server sowie die Kontakte zu den Kollegen in Betracht. Die weitere Recherche des KlÃ¤gers bezÃ¼glich der Haftung stelle keine Ã¤uÃ□ere Einwirkung dar. FÃ¼r die Ã¤uÃ□eren Einwirkungen am Samstag wie auch am Donnerstag lasse sich nicht belegen, dass diese sich aus der Gesamtheit der beruflichen Belastungen

hervorgehoben hÃ¤tten. Das Bundessozialgericht (a.a.O., Rn. 22 nach juris) fÃ¼hre hierzu Folgendes aus: â□□Die Gesamtheit mehrerer, auf einen lÃ¤ngeren Zeitraum verteilter Gewalteinwirkungen ist kein Unfall im rechtlichen Sinne. SchÃ¤den durch wiederholte, auf mehrere Arbeitsschichten verteilte Gewalteinwirkungen sind nur dann als Folge eines Unfalls anzusehen, wenn sich eine einzelne Gewalteinwirkung aus der Gesamtheit derart hervorhebt, dass sie nicht nur als die letzte von mehreren fÃ¼r den Erfolg gleichwertigen Gewalteinwirkungen erscheintâ□□. Im konkreten Fall lasse sich keine einzelne â□□Gewalteinwirkungâ□□ aus der Gesamtheit hervorheben. Der KlÃ¤ger habe am Donnerstag und Samstag Panikattacken gehabt. Ohne die Ereignisse am Donnerstag wÃ¤re die Server-Attacke am Samstag dem KlÃ¤ger weniger bedrohlich erschienen. Erst das Zusammenwirken der Ereignisse vom Donnerstag und Samstag auf der Basis einer sehr starken beruflichen Belastung seit zumindest mehreren Monaten in Kombination mit hohem Erfolgsdruck bei schwer zu lÃ¶senden Problemen habe die psychische ErschÃ¼tterung des Versicherten verursacht. Das Urteil ist der BevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin am 14.07.2022 zugestellt worden.Â

Am 19.07.2022 hat die BevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin Berufung beim Landessozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg (LSG) eingelegt. Der Versicherte sei als Gruppenleiter unter anderem fÃ¼r die einzusetzende Software im EuropageschÃ¤ft verantwortlich gewesen. Aufgrund der hohen Fluktuation der Mitarbeiter, der Ã□bernahme zusÃ¤tzlicher Aufgaben und der mit der Software auftretenden Probleme sei die berufliche Situation sehr belastend gewesen. Er habe weder freie Wochenenden gehabt noch seinen Urlaub ungestÃ¶rt verbringen kÃ¶nnen. Die Situation habe sich erstmalig durch die E-Mail vom 12.08.2021 zugespitzt, in welcher dem Versicherten Fehler bezÃ¼glich Lizenzverletzungen vorgeworfen worden seien. Eine weitere Zuspitzung sei durch die E-Mail vom 14.08.2021 erfolgt, in der es um einen Hackerangriff gegangen sei. Bei der Fehlerbehebung habe der Versicherte dann zahlreiche weitere Fehler festgestellt. Dabei habe er wiederholt fernmÃ¼ndlichen Kontakt mit dem Zeugen M1 gehabt und erklÃ¤rt, dass â□□alles schieflaufe, er den Ball nicht mehr halten kÃ¶nne und alles verlieren werdeâ□□. Er und die KlÃ¤gerin hÃ¤tten dann im Internet nach RechtsanwÃ¤lten wegen Lizenzverletzungen gesucht. Aufgrund dieser Ausnahmesituation habe sich der Versicherte das Leben genommen. Unter BerÃ¼cksichtigung der Rechtsprechung des BSG zur Anerkennung von Suiziden als ArbeitsunfÃ¤llen habe sich die Situation gerade am Samstag, dem 14.08.2021 nach den GesprÃ¤chen mit dem Zeugen M1 aufgrund der Serverangriffe und der Feststellung der gravierenden Lizenzrechtsverletzungen derart gravierend zugespitzt, dass von einer psychischen Ausnahmesituation auszugehen sei, in welcher der Versicherte nicht mehr habe beruhigt werden kÃ¶nnen. Erstmals an diesem Tag sei der Versicherte davon ausgegangen, dass er und seine Familie die gesamte Existenz verlieren wÃ¼rden. Die Situation am Samstag vor dem Suizid sei daher nicht als letzte psychische Belastung in einer Reihe gleichwertiger Belastungen, sondern als Ã¼berragende Belastung zu sehen, die wesentlich ursÃ¤chlich fÃ¼r die SelbsttÃ¶tung geworden sei. Die Beklagte verkenne, dass der Versicherte nach seinem Ausloggen aus dem Firmennetzwerk um 13:36 Uhr weiter zu Lizenzverletzungen recherchiert habe und mehrere Telefonate mit dem Zeugen M1 stattgefunden hÃ¤tten. Keineswegs seien die Lizenzverletzungen, wie sie der Versicherte am 14.08.2021 festgestellt habe,

ihm schon vorher bekannt gewesen. Die Behauptung der Beklagten, die Kritik an der Arbeit des Versicherten sei ein normaler Vorgang, welcher sich tagtÃ¤glich und vielfach in der Arbeitswelt ereigne, erscheine insoweit zynisch.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Heilbronn vom 06.07.2022 sowie den Bescheid der Beklagten vom 16.11.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.02.2022 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, das Ereignis vom 15.08.2021 als Arbeitsunfall anzuerkennen und der KlÃ¤gerin Sterbegeld und Witwenrente zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Berufung der KlÃ¤gerin zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beklagte hÃ¤lt die angegriffenen Entscheidungen fÃ¼r zutreffend. Im Kern gehe es um die Frage, ob die betrieblichen Ereignisse am 12.08.2021 (E-Mail des Leiters Vertreib und Applikation, B2) und 14.08.2021 (E-Mail des Zeugen M1, in dem es um einen Serverangriff ging) bei dem Versicherten ein psychisches Trauma ausgelÃ¶st hÃ¤tten und er dadurch in einen Zustand wesentlich beeintrÃ¤chtigter Willensbestimmung geraten sei und seinen Suizid begangen habe. Als psychische Ursache komme â schon wegen der PlÃ¶tzlichkeit des Unfallereignisses â regelmÃ¤Ãig nur in Betracht, wenn es sich hierbei um einen psychischen Schock handele, d.h. eine schlagartig auftretende schwere ErschÃ¼tterung, die eine mentale StÃ¶rung von Krankheitswert, z.B. eine Depression, hinterlasse (Urteil des BSG vom 18.12.1986 â 4a RJ 9/86 â juris, Rnr.19). Weiter sei zu berÃ¼cksichtigen, dass eine schÃ¤digende Einwirkung den Tatbestand eines Unfalls nur erfÃ¼lle, wenn sie zeitlich begrenzt, also innerhalb eines verhÃ¤ltnismÃ¤Ãig kurzen Zeitraums, hÃ¶chstens innerhalb einer Arbeitsschicht geschehe (Urteil des BSG vom 30.05.1985 â 2 RU 17/84, Urteil des BSG vom 08.12.1998 â B 2 U 1/98 R). Bei der E-Mail des Leiters Vertrieb und Applikation vom 12.08.2021, in der Kritik an der Arbeit des Versicherten geÃ¼bt worden sei, handele es sich nicht um ein solch hervorgehobenes Ereignis. Sie sei vielmehr ein normaler Vorgang, der sich tagtÃ¤glich und vielfach in der Arbeitswelt ereigne, sei es bei der Produktion von GÃ¼tern, der Erbringung von Dienstleistungen oder auch im Rahmen von MitarbeitergesprÃ¤chen durch Vorgesetzte. FÃ¼r den Versicherten habe es wohl auch keinen Anlass gegeben, in der Vereinbarung eines GesprÃ¤chs mit den Vorgesetzten am 18.08.2021 etwas Unangenehmes oder gar Bedrohliches zu sehen, zumal er nicht genau habe wissen kÃ¶nnen, worum es gehen sollte. Dahingehende Gedanken oder gar BefÃ¼rchtungen, die sich ein Mitarbeiter ausmale, stellten keine Einwirkung i.S. der zuvor zitierten Rechtsprechung des BSG dar, da sie weder real noch objektivierbar noch konkret seien. Auch die E-Mail vom Samstag, dem 14.08.2021, mit der der Versicherte Ã¼ber einen Serverangriff informiert worden sei, stelle keine einzelne Einwirkung dar, die sich aus der Gesamtheit der Einwirkungen derart hervorhebe, dass sie nicht nur als die letzte von mehreren fÃ¼r den Erfolg gleichwertigen Einwirkungen erscheine. Die Serverprobleme habe der Versicherte bis zur Mittagszeit gegen 13.00 Uhr beheben

kÃ¶nnen, danach sei er mit der BerufungsklÃ¤gerin Fahrrad gefahren, und am Abend hÃ¤tten beide gemeinsam ferngesehen. Die von der KlÃ¤gerin nachfolgend geschilderten BefÃ¼rchtungen und GrÃ¼beleien des Versicherten, von seinem Arbeitgeber fÃ¼r Fehler verantwortlich gemacht zu werden, kÃ¶nnten nicht als hervorgehobenes Ereignis im Sinne der BSG-Rechtsprechung angesehen werden, zumal die Recherchen im Internet in der Nacht von Samstag auf Sonntag weder eine versicherte TÃ¤tigkeit noch eine Ã¤uÃere Einwirkung darstellten. Die Lizenzverletzungen seien schon Wochen vorher, nÃ¤mlich bereits vor dem Urlaub im Juni 2021 in Kroatien, bekannt gewesen, und hÃ¤tten den Versicherten seitdem beschÃ¤ftigt. Betriebsbedingte UmstÃ¤nde, die zu einer Kurzschlussreaktion gefÃ¼hrt haben kÃ¶nnten, seien nicht dokumentiert. Es sei Spekulation der BerufungsklÃ¤gerin, dass die Geschehnisse am Samstag, dem 14.08.2021, so gravierend gewesen seien, dass sie einzige Ursache des Suizids seien. Der Nachweis kÃ¶nne nicht gefÃ¼hrt werden. Ein Abschiedsbrief liege nicht vor, auch keine Nachricht auf den Handys oder dem PC des Verstorbenen. Die Ursache des Suizids bleibe unklar, was zu Lasten der KlÃ¤gerin gehe.

Der Senat hat alle von der KlÃ¤gerin benannten Arbeitskollegen des Versicherten schriftlich als Zeugen vernommen: Den Personalleiter F1 (13.11.2023, Bl. 71 LSG), den unmittelbaren Vorgesetzten H1 (22.12.2023, Bl. 83 LSG), den ihm damals unterstellten M1 (12.02.2024, Bl. 109 LSG) und das Betriebsratsmitglied B3 (10.02.2024, Bl. 119 LSG). Der Zeuge H1 hat zwischen ihm und dem Versicherten gewechselte E-Mails vorgelegt. Auch der Zeuge B3 hat solche E-Mails vorgelegt.

Die Beklagte hat hierzu die Auffassung vertreten, dass die Zeugen ihre Auffassung bestÃ¤tigten. Zwar sei die Arbeitsbelastung des Verstorbenen hoch gewesen und ein Zusammenhang des Suizids mit der beruflichen Lage mÃ¶glich. Jedoch sei die Ursache hierfÃ¼r nicht innerhalb einer Arbeitsschicht eingetreten, sondern das Ende einer schon lÃ¤nger andauernden Entwicklung.

DemgegenÃ¼ber ist die KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte der Ansicht, dass nach den Zeugenaussagen der Suizid des Versicherten nicht als das Ende einer schon lÃ¤nger andauernden Entwicklung angesehen werden kÃ¶nne. Vielmehr zeige die Aussage des Zeugen M1, dass der Versicherte sich wegen der Lizenzverletzungen an dem fraglichen Samstag schwere VorwÃ¼rfe gemacht und zugleich Angst vor der bevorstehenden Woche gehabt habe, in der es â□□knallenâ□□ wÃ¼rde. Auch der Zeuge M1 schildere, dass der Versicherte sich am Samstag dahingehend geÃ¤uÃ□ert habe, dass er â□□alles verlierenâ□□ werde. Entscheidend sei auch die Aussage des Zeugen B3, der den erheblichen Stress des Versicherten geschildert und beschrieben habe, dass sich die Problematik mit der Lizenzverletzung zugespitzt habe. Der Zeuge B3 habe den Versicherten in der Woche vor dem Suizid nicht mehr gesehen. Umso bedeutender sei, dass er den Versicherten zuvor als gefestigt geschildert habe. Daraus lasse sich entnehmen, dass der Versicherte vor seinem Tod erheblich belastet gewesen sei.

FÃ¼r die weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vortrags der Beteiligten wird auf die beigezogenen Verwaltungsakten und die Akten des SG und des LSG Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die nach den Â§ 143 f. SGG statthafte Berufung der KlÃ¤gerin ist zulÃ¤ssig, aber nicht begrÃ¼ndet. Die Beklagte hat es zu Recht abgelehnt, den Suizid des Versicherten vom 15.08.2021 als Arbeitsunfall anzuerkennen und der KlÃ¤gerin Sterbegeld und Witwenrente zu gewÃ¤hren. Die angefochtenen Bescheide der Beklagten sind rechtmÃ¤Ãig und verletzen die KlÃ¤gerin nicht in ihren Rechten.

Die auf die GewÃ¤hrung von Sterbegeld und Witwenrente zielende Klage ist bezogen auf diese StreitgegenstÃ¤nde als Anfechtungs- und Leistungsklage zulÃ¤ssig. Die darÃ¼ber hinaus erhobene Verpflichtungsklage, nach der die Beklagte das Vorliegen eines Arbeitsunfalls anerkennen soll, ist indes wegen fehlenden RechtsschutzbedÃ¼rfnisses unzulÃ¤ssig. Die Frage, ob ein Arbeitsunfall vorgelegen hat, ist bei Hinterbliebenen kein eigenstÃ¤ndiger Gegenstand des Verwaltungsverfahrens, sondern nur eine Tatbestandsvoraussetzung der im Einzelnen genannten AnsprÃ¼che auf Hinterbliebenenleistungen gemÃ¤Ã den Â§Â§Â 63 ff. SGB VII. Im Verwaltungsverfahren sind deshalb die Anspruchsvoraussetzungen nach den Â§Â§Â 63 ff. SGB VII selbststÃ¤ndig und ohne Bindung an bestands- oder rechtskrÃ¤ftige Entscheidungen gegenÃ¼ber dem Verstorbenen neu zu prÃ¼fen. Wird ein Anspruch durch negativ feststellenden Verwaltungsakt verneint, ist die ÃuÃerung des TrÃ¤gers, ein Versicherungsfall habe nicht vorgelegen, i.d.R. nur ein unselbststÃ¤ndiges BegrÃ¼ndungselement des die Leistung ablehnenden Verwaltungsakts (vgl. BSG, Urteile vom 04.12.2014 â B 2 U 18/13 R â BSGE 118, 18 â und vom 29.11.2011 â B 2 U 26/10 R â UV-Recht Aktuell 2012, 412, juris RdNr. 18). Folglich kann ein Hinterbliebener mangels Anspruchsgrundlage nicht die isolierte Verpflichtung des UnfallversicherungstrÃ¤gers zur Anerkennung eines Arbeitsunfalls erreichen (vgl. BSG, Urteil vom 29.11.2011 â B 2 U 26/10 R â und vom 06.10.2020Â â B 2 U 9/19 RÂ â).

Hinterbliebene von Versicherten, die ihr Leben aufgrund eines Arbeitsunfalls verloren haben, erhalten nach Â§ 63 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII i.V.m. Â§ 64 SGB VII Sterbegeld und nach Â§ 63 Abs. 1 Nr.Â 3 SGB VII i.V.m. Â§ 65 SGB VII Witwen- bzw. Witwerrente. ArbeitsunfÃ¤lle sind UnfÃ¤lle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach Â§Â§ 2, 3, 6 SGB VII begrÃ¼ndenden TÃ¤tigkeit (versicherte TÃ¤tigkeit; Â§ 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII). UnfÃ¤lle sind zeitlich begrenzte, von auÃen auf den KÃ¶rper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod fÃ¼hren (Â§Â 8 Abs. 1 Satz 2 SGB VII). FÃ¼r das Vorliegen eines Arbeitsunfalls i.S. des Â§ 8 Abs. 1 Satz 2 SGB VII ist danach in der Regel erforderlich, dass die Verrichtung des Versicherten zur Zeit des Unfalls der versicherten TÃ¤tigkeit zuzurechnen ist (innerer bzw. sachlicher Zusammenhang), dass diese Verrichtung zu dem zeitlich begrenzten von auÃen auf den KÃ¶rper einwirkenden Ereignis â dem Unfallereignis â gefÃ¼hrt hat und das Unfallereignis einen Gesundheits(erst)schaden oder den Tod des Versicherten verursacht (haftungsbegrÃ¼ndende KausalitÃ¤t) hat. Die Entstehung lÃ¤nger andauernder Unfallfolgen aufgrund des Gesundheits(erst)schadens (haftungsausfÃ¼llende KausalitÃ¤t) ist nicht Voraussetzung fÃ¼r die Anerkennung eines Arbeitsunfalls (stÃ¤ndige Rechtsprechung, vgl. stellvertretend BSG, Urteile

vom 09.05.2006 â□□ B 2 U 1/05 R = SozR 4-2700 Â§ 8 Nr. 17, B 2 U 40/05 R= UV-Recht Aktuell 2006, 419-422, B 2 U 26/04 R= UV-Recht Aktuell 2006, 497-509, alle auch in juris).

Nach der im Sozialrecht anzuwendenden Theorie der wesentlichen Bedingung werden als kausal und rechtserheblich nur solche Ursachen angesehen, die wegen ihrer besonderen Beziehung zum Erfolg zu dessen Eintritt wesentlich mitgewirkt haben (st. Rspr., vgl. BSG vom 12.04.2005 â□□ B 2 U 27/04 R â□□ BSGE 94, 269 = SozR 4-2700 Â§ 8 Nr. 15, jeweils RdNr 11). Welche Ursache wesentlich ist und welche nicht, muss aus der Auffassung des praktischen Lebens Ã¼ber die besondere Beziehung der Ursache zum Eintritt des Erfolgs bzw. Gesundheitsschadens abgeleitet werden (BSGE 1, 72, 76). Die Theorie der wesentlichen Bedingung beruht ebenso wie die im Zivilrecht geltende AdÃ¤quanztheorie (vgl. dazu BSGE 63, 277, 280 = SozR 2200 Â§ 548 Nr. 91) auf der naturwissenschaftlich-philosophischen Bedingungstheorie als Ausgangsbasis. Nach dieser ist jedes Ereignis Ursache eines Erfolges, das nicht hinweg gedacht werden kann, ohne dass der Erfolg entfiele (conditio sine qua non). Aufgrund der Unbegrenztheit der naturwissenschaftlich-philosophischen Ursachen fÃ¼r einen Erfolg ist fÃ¼r die praktische Rechtsanwendung in einer zweiten PrÃ¼fungsstufe die Unterscheidung zwischen solchen Ursachen notwendig, die rechtlich fÃ¼r den Erfolg verantwortlich gemacht werden bzw. denen der Erfolg zugerechnet wird, und den anderen, fÃ¼r den Erfolg rechtlich unerheblichen Ursachen. Â â□□Versicherte TÃ¤tigkeitâ□□, â□□Verrichtungâ□□, â□□Einwirkungenâ□□ und â□□Krankheitâ□□ mÃ¼ssen im Vollbeweis â□□ also mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit â□□ vorliegen. FÃ¼r die nach der Theorie der wesentlichen Bedingung zu beurteilenden UrsachenzusammenhÃ¤nge genÃ¼gt indes die hinreichende Wahrscheinlichkeit, aber nicht die bloÃ□e MÃ¶glichkeit (st. Rspr.; zuletzt etwa BSG, Urteil vom 06.05.2021Â â□□ B 2 U 15/19 RÂ â□□, SozR 4-2700 Â§Â 8 Nr. 77, Rn. 13).

Eine SelbsttÃ¶tung kann als bewusste SelbstschÃ¤digung grundsÃ¤tzlich nicht einen Arbeitsunfall darstellen, da es hierbei regelmÃ¤Ã□ig an einer Verrichtung des Versicherten mit einer Handlungstendenz in Bezug auf die versicherte TÃ¤tigkeit fehlt (BSG, Urteil vom 12.04.2005 â□□ BÂ 2 U 27/04Â R â□□ BSGE 94, S.Â 269 ff. und vom 15.05.2012 â□□ BÂ 2 U 16/11Â R -; Wolfgang Keller in: Hauck/Noftz SGB VII, 5. ErgÃ¤nzungslieferung 2024, Â§Â 8 SGB 7, Rn. 14a). Eine SelbsttÃ¶tung kann aber als Folge eines akuten psychischen Traumas mit Gesundheitserstschaden, das die Voraussetzungen eines Arbeitsunfalls erfÃ¼llt, entschÃ¤digungsfÃ¤hig sein. Insoweit ist es fÃ¼r die Bejahung eines Kausalzusammenhangs zwischen Arbeitsunfall und SelbsttÃ¶tung nicht erforderlich, dass eine WillensbeeintrÃ¤chtigung beim Suizidenten vorgelegen hat, und auch nicht, dass die Folgen des Arbeitsunfalls alleiniger Beweggrund fÃ¼r die SelbsttÃ¶tung waren. Es genÃ¼gt vielmehr, dass die Folgen des Arbeitsunfalls den Entschluss des Versicherten zur SelbsttÃ¶tung wesentlich mitbedingt haben. Bei der Frage, ob die Folgen eines Arbeitsunfalls kausal fÃ¼r die SelbsttÃ¶tung im Sinne einer wesentlichen Mitbedingung waren, ist nicht auf die Reaktionsweise eines â□□normalenâ□□ Versicherten abzustellen (BSG, Urteil vom 08.12.1998 â□□ B 2 U 1/98 R â□□ in Juris), sondern darauf, wie der Betroffene individuell auf die Folgen des Arbeitsunfalls reagiert hat. Bei der KausalitÃ¤tsfrage ist zu prÃ¼fen, welche

Auswirkung das Krankheitsgeschehen gerade auf die in Betracht kommende EinzelpersÃ¶nlichkeit mit ihrer jeweils gegebenen Struktureigenheit im kÃ¶rperlich-seelischen Bereich gehabt hat (LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 19.03.2013Â â□□ L 9 U 3957/09Â â□□, Rn. 44, juris). Der Suizid eines Versicherten ist als Arbeitsunfall anzuerkennen, wenn er auf einem psychischen Trauma beruht, welches durch einen betrieblichen Vorgang mit Ã¼berragender psychischer Belastung ausgelÃ¶st wurde (hier: SelbsttÃ¶tung nach PersonalgesprÃ¤ch mit GeschÃ¤ftsfÃ¼hrung, beinhaltend Entbindung von Leitungsfunktion, GehaltskÃ¼rzung, Abmahnung und KÃ¼ndigungsandrohung; vgl. Bayerisches Landessozialgericht, Urteil vom 29.04.2008Â â□□ L 18 U 272/04, Â juris).

Vorliegend kommt als bei der Beklagten versicherter Gesundheitserstschaden des Versicherten, der zu der SelbsttÃ¶tung als Unfallfolge gefÃ¼hrt hat, allein ein psychischer Erstschaden des Versicherten in Betracht. Einen solchen halten auch das SG und die Beklagte im Hinblick auf die erhebliche Arbeitslast des Versicherten fÃ¼r mÃ¶glich, allerdings nicht fÃ¼r erwiesen.

Die diesbezÃ¼glichen Zweifel konnten auch im Berufungsverfahren nicht ausgerÃ¤umt werden. Zudem ist auch die weitere Voraussetzung fÃ¼r die Anerkennung eines Suizids als Arbeitsunfall nicht nachgewiesen, dass die rechtlich wesentliche Einwirkung, die zum Suizid gefÃ¼hrt hat, innerhalb einer Arbeitsschicht erfolgt ist. Die Definition des Unfalls enthÃ¤lt als wesentliches Merkmal das der zeitlichen Begrenzung. Es dient der Abgrenzung des Unfalls von der Krankheit. Danach erfÃ¼llt eine schÃ¤digende, auch psychische Einwirkung nur dann den Tatbestand eines Unfalles, wenn sie innerhalb eines verhÃ¤ltnismÃ¤Ã□ig kurzen Zeitraumes, hÃ¶chstens innerhalb einer Arbeitsschicht geschehen ist. Die Gesamtheit mehrerer, auf einen lÃ¤ngeren Zeitraum verteilter Gewalteinwirkungen ist kein Unfall im rechtlichen Sinne. SchÃ¤den durch wiederholte, auf mehrere Arbeitsschichten verteilte Gewalteinwirkungen sind nur dann als Folge eines Unfalls anzusehen, wenn sich eine einzelne Gewalteinwirkung aus der Gesamtheit derart hervorhebt, dass sie nicht nur als die letzte von mehreren fÃ¼r den Erfolg gleichwertigen Gewalteinwirkungen erscheint. Andererseits ist sie nur Gelegenheit fÃ¼r die Vollendung, aber nicht eine wesentliche Teilursache des Erfolges (st. Rspr., BSG, Urteil vom 08.12.1998Â â□□ B 2 U 1/98 RÂ â□□, Rn. 22, juris).

Nach dem Gesamtergebnis des Verfahrens und der Beweisaufnahme steht zur Ã□berzeugung des Senats fest, dass der Versicherte als Gruppenleiter und Verantwortlicher fÃ¼r den Einsatz von Software in einem wirtschaftlich bedeutenden Bereich zuletzt seit Monaten einem ganz erheblichen Arbeitsdruck ausgesetzt war, der sich vor allem aus strukturellen VerÃ¤nderungen, Personalmangel und technischen Problemen zusammensetzte. Die E-Mail vom 12.08.2021 (Donnerstag), in der seine Leistungen auch gegenÃ¼ber seinen weiteren Vorgesetzten in Frage gestellt wurden, ist als punktuelle erhebliche VerstÃ¤rkung und Zuspitzung dieses Drucks anzusehen. Die weitere E-Mail vom 14.08.2021 (Samstag) betreffend einen Hacker-Angriff hat die Situation weiter zugespitzt. Sie hat dazu gefÃ¼hrt, dass der Versicherte es fÃ¼r erforderlich hielt, auch am Samstagmorgen bei sich zu Hause zu arbeiten. Allerdings gelang es dem KlÃ¤ger auch noch am selben Tag, die Server des Unternehmens abzusichern,

wobei der E-Mail des Zeugen M1 bezÃ¼glich des Hackerangriffs auch eine Entwarnung und damit EntschÃ¤rfung der Situation zu entnehmen ist. Ob dem Tod des Versicherten am 15.08.2021 (Sonntag) um 07:53 Uhr durch Sturz aus seinem Dachfenster eine Arbeitsleistung des Versicherten fÃ¼r seinen Arbeitgeber vorausging, lÃ¤sst sich nicht mehr klÃ¤ren. Die KlÃ¤gerin hat hierzu in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem SG zu Protokoll gegeben, dass das BÃ¼ro am Sonntagmorgen unberÃ¼hrt gewesen sei, was gegen eine Arbeitsleistung des KlÃ¤gers ab dem Samstagnachmittag spricht.

Dies entnimmt der Senat den insgesamt glaubhaften Angaben der KlÃ¤gerin und der vier schriftlich als Zeugen nach 118 Abs. 1 SGG i.V.m. Â§ 377 Abs. 3 ZPO gehÃ¶rten Arbeitskollegen sowie dem vorgelegten E-Mail-Verkehr. Die im Berufungsverfahren getÃ¤tigten Aussagen stimmen in den hier entscheidungserheblichen, wesentlichen ZÃ¼gen Ã¼berein, weswegen weitere Nachfragen oder Nachforschungen nicht erforderlich waren. Insbesondere war die schriftliche Beantwortung der Beweisfragen durch die Zeugen geeignet, eine genÃ¼gende KlÃ¤rung der Beweisfragen zu erreichen, weswegen der Senat die schriftliche AnhÃ¶rung der Zeugen nach Â§ 377 Abs. 3 ZPO fÃ¼r ausreichend erachtet hat. Auch die Beteiligten haben die persÃ¶nliche Vernehmung der Zeugen nicht fÃ¼r erforderlich gehalten. Die Zeugenaussagen sind fÃ¼r den Senat insgesamt glaubhaft und erscheinen nicht durch eigene Interessen der Zeugen beeinflusst.

Die im Berufungsverfahren durchgefÃ¼hrte Beweisaufnahme hat die Auffassung der Beklagten und des SG bestÃ¤tigt, dass die Voraussetzung eines rechtlich wesentlich wÃ¤hrend einer Arbeitsschicht bei dem Versicherten ausgelÃ¶sten Traumas als Voraussetzung fÃ¼r die Anerkennung des Suizides als Arbeitsunfall nicht nachgewiesen ist.

Der Zeuge F1 (Aussage vom 13.11.2023) war der Personalleiter des KlÃ¤gers und hat ausgesagt, dass ihm konkrete Probleme nicht bekannt gewesen seien. Er habe gewusst, dass nicht immer alles 100-prozentig funktionierte. Finanzielle Konsequenzen habe der Versicherte dadurch aber nicht zu befÃ¼rchten gehabt. VerstÃ¶Ãe oder Abmahnungen seien ihm nicht bekannt.

Der Zeuge H1 (Aussage vom 22.12.2023) war damals Abteilungsleiter und der direkte Vorgesetzte des KlÃ¤gers. Er hat die Aussage des Zeugen F1 in wesentlichen Teilen bestÃ¤tigt. Der Versicherte habe mit dem Produkt â□□E1 Plattformâ□□, fÃ¼r das er als Teamleiter zustÃ¤ndig gewesen sei, technische Schwierigkeiten gehabt. HierfÃ¼r seien damals LÃ¶sungsoptionen in der Abstimmung gewesen. Der Versicherte habe weder berufliche noch finanzielle Konsequenzen befÃ¼rchten mÃ¼ssen. VerstÃ¶Ãe gegen Arbeitnehmerpflichten oder erfolgte oder geplante Abmahnungen seien ihm nicht bekannt. Es sei auch nicht zu SchÃ¤den des Arbeitgebers gekommen. MÃ¶gliche Lizenzverletzungen seien im Entwicklungsteam erkannt und nach Bekanntwerden unmittelbar LÃ¶sungsoptionen besprochen worden. Die Lizenzverletzungen seien keiner Einzelperson zugeschrieben worden. Die Arbeitslast sei erhÃ¶ht gewesen, aber noch im Ã¼blichen Rahmen und ohne die Anordnung von Ã□berstunden. Die Arbeitslast

sei anspruchsvoll gewesen, doch habe er keine Anhaltspunkte fÃ¼r eine psychische Ausnahmesituation des KlÃ¤gers gehabt. Der Senat entnimmt dieser Zeugenaussage insbesondere, dass die Lizenzprobleme bei der Verwendung der Software schon seit lÃ¤ngerer Zeit bekannt gewesen sind, worauf auch der Versicherte selbst in seiner E-Mail vom 12.08.2021 hingewiesen hat, welche der Zeuge vorgelegt hat.

In der E-Mail des Zeugen H1 vom 12.08.2021 (Donnerstag) an den Versicherten hat der Zeuge H1 ausdrÃ¼cklich klargestellt, dass er dem Versicherten keine persÃ¶nlichen VorwÃ¼rfe mache, da er das Software-Projekt in einem schlechten Zustand â□□geerbtâ□□ habe. DarÃ¼ber hinaus hat er sogar klargestellt, dass er persÃ¶nliche VorwÃ¼rfe gegen den Versicherten zurÃ¼ckweisen werde und hierfÃ¼r vom Versicherten konkret wissen wolle, wer wann eventuell solche VorwÃ¼rfe erhoben habe. Im Ã□brigen werden konkrete Probleme der Abteilung (technischer Art und bei der Zusammenarbeit) benannt, wobei der Zeuge auch ausgefÃ¼hrt hat, dass es alle gut meinten und es am Ende aber das Team des Versicherten â□□treffeâ□□, was so aber nicht gehe. Der anstehende Workshop solle dazu dienen, diese Probleme zu beheben. Die E-Mail schlieÃ□t mit der positiven EinschÃ¤tzung, dass die Situation sich lÃ¶sen lasse. Dieser E-Mail lÃ¤sst sich entnehmen, dass der direkte Vorgesetzte des Versicherten diesem keine persÃ¶nlichen VorwÃ¼rfe machte und sich sogar schÃ¼tzend vor ihn stellte. Der KlÃ¤ger hatte dies zudem in Form der E-Mail auch schriftlich von seinem Vorgesetzten, womit er auch ein ihn schÃ¼tzendes Dokument bezÃ¼glich etwaiger VorwÃ¼rfe besaÃ□.

Im Ã□brigen hat der Zeuge H1 auch eine E-Mail des Versicherten an ihn vom 12.08.2021 vorgelegt, in welcher der Versicherte angab, dass er wegen des seit Jahren anhaltenden Drucks entweder aus dem Team austreten oder versetzt werden wolle. Der Senat entnimmt dieser E-Mail, dass sich bei dem Versicherten bereits vor dem 12.08.2021 aufgrund einer seit Jahren bestehenden Dauerbelastung die Erkenntnis durchgesetzt hatte, dass er einen radikalen Schritt benÃ¶tigte, um seinem erheblich konfliktbelasteten und Ã¼bermÃ¤Ã□ig belastenden Arbeitsumfeld entkommen zu kÃ¶nnen.

Der Zeuge M1 (Aussage vom 12.02.2024), der im Team des Versicherten gearbeitet hat, hat die Aussage der KlÃ¤gerin bestÃ¤tigt, dass der Versicherte sich vorstellte, alleine fÃ¼r die Lizenzprobleme verantwortlich gemacht und in Haftung genommen zu werden. Als Indikator fÃ¼r eine Ausnahmesituation sehe er, dass der Versicherte sich am Donnerstag, dem 12.08.2021, krankgemeldet habe; inoffiziell sei dies aufgrund vorhergehender Auseinandersetzungen mit anderen Kollegen im Zusammenhang mit den Softwareproblemen bzw. seiner Arbeit gewesen. Der Versicherte habe auch am 14.08.2021 gedacht, dass er bei den anstehenden Meetings in der folgenden Woche persÃ¶nlich zur Rechenschaft gezogen werden wÃ¼rde. Allerdings hat der Zeuge auch angegeben, dass ihm Anschuldigungen gegenÃ¼ber dem Versicherten oder Abmahnungen nicht bekannt seien. Direkte/Konkrete finanzielle SchÃ¤den bzgl. Lizenzverletzungen und vorhandener SoftwarequalitÃ¤tsmÃ¤ngel seien ihm ebenfalls nicht bekannt, aber seien â□□natÃ¼rlichâ□□ zu befÃ¼rchten gewesen. Auch ein Imageschaden fÃ¼r die B1

habe gedroht. Was auf jeden Fall aufgetreten sei, sei der (vor allem B4) Ressourcen-/KapazitÃ¤tsaufwand, den man zur Behebung habe betreiben mÃ¼ssen. Das Software-Projekt sei dann wegen des aufgetretenen Betreuungsaufwands auch eingestellt und â allerdings erst viel spÃ¤ter â durch ein Nachfolgeprodukt ersetzt worden.

Besondere Bedeutung misst der Senat der wesentlichen Unterscheidung zwischen den Lizenzproblemen und dem Hacker-Angriff bei, auf die auch der Zeuge M1 genau eingeht: Die Nachricht Ã¼ber den Hacker-Angriff am Samstagmorgen (14.08.2021) sei automatisch generiert gewesen, und er habe alleine feststellen kÃ¶nnen, dass es sich um einen Fehlalarm gehandelt habe. Die Entwarnung habe er sogleich um 07:53 Uhr dem Versicherten mitgeteilt, da er auch die automatische Warnung erhalten habe. Â Der Versicherte habe um 11:00 Uhr per Email reagiert und ein (Telefon-) GesprÃ¤ch vorgeschlagen. Um 11:11 Uhr habe der Versicherte angerufen und die Ansicht geÃ¤uÃert, dass die Bearbeitung des Fehlalarms nicht ausreiche; der Versicherte habe weitere MaÃnahmen verlangt, um zukÃ¼nftige Fehlalarme zu vermeiden. Nach erfolgten weiteren MaÃnahmen habe er ihm dann noch explizit eine E-Mail schreiben sollen, um die Verbesserung darzustellen, auch gegenÃ¼ber anderen. Diese E-Mail habe er um 12:04 Uhr versendet. Der Zeuge hat hierzu seine Meinung geÃ¤uÃert, dass er diese weiteren MaÃnahmen âschon etwas dÃ¼nnhÃ¤utigâ gefunden habe, und dann das GesprÃ¤ch eigentlich hÃ¤tte zu Ende sein kÃ¶nnen. Der Versicherte habe dann jedoch das Lizenzthema angesprochen, mit dessen Bearbeitung er, der Zeuge, gar nicht beauftragt gewesen sei. Der Versicherte habe seine Sorge geÃ¤uÃert, dass er fÃ¼r die Lizenzverletzungen zur Rechenschaft gezogen werde. Daraufhin habe der Zeuge eingewandt, dass die Lizenzverletzungen erfolgt seien, als der Versicherte noch gar kein Vorgesetzter gewesen sei. Im weiteren GesprÃ¤ch habe der Versicherte gesagt, dass wohl in der nÃ¤chsten Woche ein Meeting mit EntscheidungstrÃ¤gern/Vorgesetzten o.Ã¤. erfolgen sollte, wo es dann wohl um Konsequenzen gehen wÃ¼rde. Es werde dann einen âSchlagâ oder âKnallâ geben. Auf seine RÃ¼ckfrage hierzu habe er gesagt, das werde er dann schon sehen, wenn er aus dem Urlaub zurÃ¼ckkÃ¤me. Das seien die letzten SÃ¤tze des GesprÃ¤chs gewesen. Er habe dann Urlaub vom 16. bis zum 20.08.2021 gehabt.

Diese Aussage deckt sich mit den Aussagen des Zeugen H1, dass die Lizenzprobleme schon lange als Problem bekannt gewesen seien und der Versicherte hierfÃ¼r keine Schuld hatte. Ebenso wie aus den Einlassungen der KlÃ¤gerin geht aus dieser Aussage auch hervor, dass der KlÃ¤ger sich ganz erhebliche Sorgen wegen der Lizenzverletzungen machte, die jedoch objektiv nach den Einlassungen aller bisher aufgefÃ¼hrten Zeugenaussagen nicht begrÃ¼ndet gewesen sein dÃ¼rften. Die Zeugenaussage zeigt im Ãbrigen, dass der Hackeralarm vom 14.08.2021 ein Fehlalarm war, und dass es dem Versicherten diesbezÃ¼glich auch lediglich um die Vermeidung kÃ¼nftiger Fehlalarme und nicht um eine objektiv vorhandene Bedrohung ging. Die Einwirkungen bei der Arbeit des Versicherten vom 14.08.2021 waren daher auch objektiv nicht geeignet, als hervorgehobenes Ereignis einer Arbeitsschicht eine psychische Ausnahmesituation zu schaffen, die rechtlich wesentlich zu einem Suizid fÃ¼hren konnte. Treibende

Sorge, und zwar schon fÃ¼r einen lÃ¤ngeren Zeitraum, waren die Lizenzverletzungen, die schon lange vor dem 14.08.2021 bekannt waren, und fÃ¼r die nach Aktenlage niemand die Schuld bei dem Versicherten sah. Dass der Versicherte sich offensichtlich insoweit etwas Anderes vorstellte, kann nicht als rechtlich wesentliche Ursache fÃ¼r einen etwaigen psychischen Erstschaden in Form eines Arbeitsunfalls angesehen werden.

Der Zeuge B3 (Aussage vom 10.02.2024), der ebenso wie der Versicherte im Betriebsrat des Arbeitgebers war, hat die Probleme im Team des Versicherten eindrÃ¼cklich geschildert. Wegen Softwarelizenzverletzungen sei ein Auslieferungsstopp und Vertriebsverbot verhÃ¤ngt worden, wobei die Anwendung bereits weltweit bei verschiedenen Kunden produktiv im Einsatz gewesen sei. Das genaue AusmaÃ und die Auswirkungen seien damals noch unklar gewesen. Nach dem Tod des Versicherten sei das Vertriebsverbot nicht mehr aufgehoben worden. Nach Aussage des Versicherten seien vom Unternehmen zu wenig Ressourcen fÃ¼r eine ordentliche Migration zur VerfÃ¼gung gestellt worden, zudem sei der Softwareentwicklungsprozess wissentlich nicht eingehalten worden. Der Versicherte habe hierzu gesagt, â‚Wir mÃ¼ssen mit einem Prototyp in Serie gehenâ‚. Das Team des Versicherten sei mit den verschiedensten Erwartungen des Managements und von Kunden Ã¼berfrachtet worden. Daraus abgeleitete berufliche und/oder personelle Konsequenzen fÃ¼r den Versicherten seien ihm jedoch nicht bekannt. Auch Abmahnungen oder Vorhaltungen gegenÃ¼ber dem Versicherten seien ihm nicht bekannt. Anzeichen fÃ¼r einen psychischen Ausnahmezustand des Versicherten habe er nicht gehabt.

Auch die Zeugenaussage des Herrn B3 stÃ¼tzt das Gesamtergebnis der Beweisaufnahme, dass bezÃ¼glich der Arbeitsweise des Versicherten keine Abmahnungen oder persÃ¶nlichen VorwÃ¼rfe vorlagen. Dem Unternehmen drohte zwar ein Schaden, doch war dieser bereits durch Lizenzverletzungen in der Vergangenheit angelegt und zudem auch noch nicht eingetreten. AuÃerdem gab es PersonalabgÃ¤nge im Team des Versicherten und wohl auch Kommunikationsprobleme mit anderen Teams, die die Arbeit in herausfordernder Zeit weiter erschwerten, wobei dem Versicherten allerdings auch insoweit keine persÃ¶nlichen VorwÃ¼rfe gemacht wurden. Der genaue Umfang des mÃ¶glichen Schadens war nicht absehbar, und konkrete Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass der Versicherte persÃ¶nlich zur Rechenschaft gezogen werden wÃ¼rde, lagen nicht vor.

Allerdings ist fÃ¼r den Senat nachgewiesen, dass der Versicherte dennoch fÃ¼rchtete, erhebliche persÃ¶nliche Nachteile wegen dieser Probleme an seinem Arbeitsplatz zu erleiden. Diese subjektive BefÃ¼rchtung, fÃ¼r welche die Beweisaufnahme keine belastbaren Belege erbracht hat, kann jedoch nicht als von auÃen aus dem ArbeitsverhÃ¤ltnis wirkender AuslÃ¶ser fÃ¼r einen Arbeitsunfall angesehen werden. Selbst wenn dies angenommen werden sollte, zeichnete sich der dem Unternehmen drohende Schaden durch die Lizenzverletzungen schon seit lÃ¤ngerer Zeit ab, so dass die Voraussetzung der rechtlich wesentlichen Einwirkung innerhalb einer Arbeitsschicht nicht erfÃ¼llt wÃ¤re. Dies gilt auch isoliert betrachtet fÃ¼r die E-Mail vom 12.08.2021 (Donnerstag), in welcher die Leistungen seines Teams infrage gestellt wurden; nach dieser E-Mail wurde der Versicherte

unmittelbar von seinem Vorgesetzten persÃ¶nlich in Schutz genommen, und es wurde darauf hingewiesen, dass sich eine LÃ¶sung finden lasse. Die andere denkbare Einwirkung, die tatsÃ¤chlich innerhalb einer Arbeitsschicht erfolgt ist, war der Hacker-Alarm vom 14.08.2021 (Samstag), der sich jedoch umgehend als Fehlalarm â€“ auch in den Augen des Versicherten â€“ dargestellt hat und aus diesem Grund nicht als rechtlich wesentlicher AuslÃ¶ser fÃ¼r einen Arbeitsunfall angesehen werden kann.

Die Berufung der KlÃ¤gerin war daher nach dem Gesamtergebnis des Verfahrens und der Beweisaufnahme zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Â

Erstellt am: 06.11.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024